

## **Beleuchtender Bericht zu den Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde Dielsdorf und der Primarschulgemeinde Dielsdorf**

---

Datum: Montag, 4. Dezember 2023, 19.00 Uhr  
Ort: Aula Sekundarschule Dielsdorf, Früeblistrasse 6

Traktanden: Politische Gemeinde

1. Budget 2024 und Festsetzung Steuerfuss 2024 (Seite 3)
2. Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung (Seite 8)
3. Genehmigung Teilrevision Gebührenverordnung (Seite 10)
4. Allfällige Anfragen nach §17 Gemeindegesetz

Primarschulgemeinde

1. Budget 2024 und Festsetzung Steuerfuss 2024 (Seite 12)
2. Allfällige Anfragen nach §17 Gemeindegesetz

Information zum Projekt «Erweiterung Schulraum Gumpenwiesen»

**Anschliessend:** Apéro und Austausch mit den Behörden



## **Aktenauflage**

Die vollständigen Akten und das Stimmregister können ab 03.11.2023 bei der Abteilung Präsidiales, Gemeindehaus, 1. OG, während den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

## **Beleuchtender Bericht**

Der Beleuchtende Bericht kann wie folgt kostenlos bezogen werden:

- ✓ **Download** unter [www.dielsdorf.ch](http://www.dielsdorf.ch) (14 Tage vor der Versammlung)
- ✓ **Abonnement oder Einzelbestellung** (Tel. 044 854 71 20 / E-Mail: [gemeinde@dielsdorf.ch](mailto:gemeinde@dielsdorf.ch))

## **Anfragen**

Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse (Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz), die spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich der zuständigen Gemeindevorsteherschaft eingereicht werden, werden schriftlich beantwortet und in der Versammlung bekannt gegeben.

## **Stimmberechtigung**

An den Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde sind alle in Dielsdorf niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind. Die Niederlassung (gesetzlicher Wohnsitz) beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

## **Protokoll**

Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und den Stimmzählern unterzeichnet. Danach steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.

## **Rechtsmittel**

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstr. 24, 8157 Dielsdorf wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

## **Berichte und Anträge der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Aus zeitlichen Gründen liegen die Berichte und Anträge der RPK noch nicht vor. Berichte und Anträge werden an der Gemeindeversammlung zu den einzelnen Geschäften verlesen.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

1. Genehmigung des Budgets 2024 der Politischen Gemeinde Dielsdorf.
2. Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde Dielsdorf für das Jahr 2024 auf 46% (Vorjahr: 46%).

**Bericht des Gemeinderates**

Erfolgsrechnung

**0 Allgemeine Verwaltung**

Die Mehrkosten in der allgemeinen Verwaltung entstehen durch Massnahmen zur Modernisierung der Verwaltung. Der Ersatz der Leuchtstoffröhren (Verkaufsverbot seit Februar 2023), die Digitalisierung der Archivierung sowie die Einführung einer neuen Geschäftsführungs- und Buchhaltungssoftware sind geplant. Der Teuerungsausgleich wurde aufgrund der Empfehlung im Orientierungsschreiben vom Gemeindeamt des Kantons Zürichs berücksichtigt.

**1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit**

Höhere Beiträge an die KESB Berufsbeistandschaft und höhere Aufwendungen für die Feuerwehr tragen mehrheitlich zu gestiegenen Ausgaben in diesem Bereich bei.

**3 Kultur, Sport und Freizeit**

Der Betriebskostenanteil der Gemeinde Dielsdorf an der Sportanlage Erlen wird hauptsächlich durch die massiv gestiegenen Stromkosten getrieben. Das alle vier Jahre stattfindende Dorffest, welches im 2020 aufgrund der Pandemie abgesagt werden musste, wird für 2024 geplant und findet im nächsten Sommer statt.

**4 Gesundheit**

Auch im Budget 2024 ist der Trend der Kostensteigerungen in diesem Bereich aufgrund der Alterung der Bevölkerung ungebrochen. Die gesetzlichen Vorgaben lassen der Gemeinde jedoch keinen Spielraum, dieser Tendenz entgegenzuwirken.

**5 Soziale Sicherheit**

Die Zahlungen für Ergänzungsleistungen steigen ebenso kontinuierlich an, wie die Ausgaben für ergänzende Hilfen zur Erziehung (Kinder- und Jugendheimkosten). Die zusätzlichen Kosten im Asylwesen sind auf die steigenden Asylgesuche und der Verlängerung des Schutzstatus S für die Flüchtlinge aus der Ukraine durch den Bund zurückzuführen. Der Kanton hat die Asyl-Aufnahmequote von fünf (0.5%) auf 13 Asylsuchende (1.3%) pro 1000 Einwohner erhöht. Weiter steigt die Zahl der vorläufig Aufgenommenen, die nach sieben Jahren noch unterstützt werden, und für die der Kanton den Gemeinden keine weiteren finanziellen Mittel gewährt.

## **6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung**

Die Beiträge an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) liegen unter dem Vorjahr, da die Verluste des ZVVs durch Corona etwas tiefer ausgefallen sind als prognostiziert wurde. Die geplanten Strassensanierungen verursachen höhere Abschreibungen in diesem Bereich gegenüber dem Vorjahr.

## **7 Umweltschutz und Raumordnung**

Die ersten Hochwasserschutzbauten sind fertiggestellt. Sie werden über 50 Jahre abgeschrieben, was zu höheren Kosten im Vergleich zum Vorjahr führt. Die kommunale Energieplanung und die Weiterentwicklung des Ortsbilds sind in vollem Gange und werden noch weiter forciert.

Beim Gebührenhaushalt Abwasser besteht ein strukturelles Defizit, welches auf den höheren Betriebskostenanteil für die Kläranlage Fischbach-Glatt bzw. auf deren Ausbau zurückzuführen ist. Eine Gebührenerhöhung ist zu prüfen.

Die beiden anderen Gebührenhaushalte Abfallwirtschaft und Wasserversorgung sind stabil. Es besteht zumindest momentan kein Handlungsbedarf für eine Gebührenanpassung.

## **8 Volkswirtschaft**

Die Zürcher Kantonalbank rechnet mit einer höheren Dividendenausschüttung im 2024 gegenüber dem Vorjahr. Nach der Deckung der Selbstkosten des Kantons fließen von der restlichen Dividende zwei Drittel dem Kanton und ein Drittel den Politischen Gemeinden zu. Die Ausschüttung an die Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Im 2024 wird mit CHF 87.00 pro Einwohner gerechnet.

## **9 Finanzen und Steuern**

Aufgrund der steigenden Einwohnerzahlen wird von höheren Steuereinnahmen ausgegangen. Die wirtschaftliche Entwicklung ist aufgrund grosser Unsicherheiten allerdings nach wie vor vorauszusehen.

Die Grundstückgewinnsteuern sind höher budgetiert als im 2023, aber deutlich unter dem 5-Jahresdurchschnitt.

Der Ressourcenzuschuss 2024, basierend auf der Steuerkraft 2022, wird um knapp 14 % höher ausfallen.

### Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Nettoaufwendungen für den Unterhalt und die Erneuerung des Leitungsnetzes machen den grössten Teil der Investitionsrechnung aus. Ein weiterer grosser Teil sind für die geplanten Gemeindestrassensanierungen vorgesehen.

Darunter fallen die Sanierung der Bergstrasse innerorts sowie die Fertigstellung der Umgestaltung der Geerenstrasse.

Der Abschluss der Sanierungsarbeiten an der Hinterdorfstrasse West sind ebenfalls im 2024 vorgesehen.

Neben der Sanierung des Skaterparks mussten auch die Installationen der Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindehaus und dem Werkhof um ein Jahr verschoben werden. Die ersten Hochwasserschutzmassnahmen, die aufgrund des Hochwassers im 2018 geplant waren, werden im 2024 fertiggestellt. Für die Baumassnahmen am Hinterdorf-, Meralter- und Früeblichbach sowie für die Revitalisierung des Fischbachs, werden Beiträge vom Bund und Kanton erwartet.

Die Entwicklung des Areals Zentrumpark wird voraussichtlich ebenfalls im 2024 abgeschlossen werden können.

Gleichzeitig wird mit der Planung des Zentrumsgartens begonnen.

### Investitionsrechnung Finanzvermögen

Im Budget 2024 sind keine Investitionen im Finanzvermögen geplant.

Das Budget 2024 zeigt folgendes Bild:

|                        |   |     |            |
|------------------------|---|-----|------------|
| <b>Erfolgsrechnung</b> | Aufwand   | CHF | 27'571'100 |
|                        | Ertrag ohne Steuern                               | CHF | 20'648'300 |
|                        | Zu deckender Aufwand-Überschuss                   | CHF | 6'922'800  |
|                        | Steuerertrag 46% von CHF 14'580'000               | CHF | 6'706'800  |
|                        | Aufwandüberschuss (Entnahme aus dem Eigenkapital) | CHF | 216'000    |

|   |                  |     |           |
|---|------------------|-----|-----------|
| <b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b> | Ausgaben         | CHF | 4'705'200 |
|   | Einnahmen        | CHF | 2'977'300 |
|   | Nettoinvestition | CHF | 1'727'900 |

|  |                  |     |   |
|--|------------------|-----|---|
| <b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b> | Ausgaben         | CHF | 0 |
|  | Einnahmen        | CHF | 0 |
|  | Nettoinvestition | CHF | 0 |

Einzelheiten können dem detaillierten Budget entnommen werden.

Dielsdorf, 02.10.2023

**Gemeinderat Dielsdorf**

Andreas Denz

Gemeindepräsident

Nando Nussbaumer

Gemeindegemeinschafter

## Steuerertrag und Steuerfuss

| Steuerertrag und Steuerfuss                               | Budget 2024                                    | Budget 2023          |
|---|--|----------------------|
| <b>Steuerbedarf</b>                                       |  |                      |
| Gesamtaufwand   | 27'571'100.00                                  | 24'804'800.00        |
| Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr             | 20'648'300.00                                  | 18'196'800.00        |
| <b>Zu deckender Aufwandsüberschuss (-)</b>                | <b>-6'922'800.00</b>                           | <b>-6'607'800.00</b> |
| <b>Steuerertrag und Steuerfuss</b>                        |  |                      |
| <b>Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %</b>        | <b>14'580'000.00</b>                           | <b>13'680'000.00</b> |
| <b>Steuerfuss</b>   | <b>46%</b>                                     | <b>46%</b>           |
| Zusammensetzung Steuerertrag:                             |  |                      |
| 4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr | 4'922'000.00                                   | 4'692'000.00         |
| 4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr  | 644'000.00                                     | 598'000.00           |
| 4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr    | 1'012'000.00                                   | 874'000.00           |
| 4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr   | 128'800.00                                     | 128'800.00           |
| <b>Steuerertrag Rechnungsjahr</b>                         | <b>6'706'800.00</b>                            | <b>6'292'800.00</b>  |
| <b>Steuerertrag Rechnungsjahr</b>                         | <b>6'706'800.00</b>                            | <b>6'292'800.00</b>  |
| <b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>                     | <b>-216'000.00</b>                             | <b>-315'000.00</b>   |
|   | Ertragsüberschuss (+) / Aufwandsüberschuss (-) |                      |

## Budget - Übersicht

| <b>Erfolgsrechnung</b>                                  | Budget<br>2024      | Budget<br>2023      | Rechnung<br>2022    |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|
| Total Aufwand   | 27'571'100.00       | 24'804'600.00       | 26'019'497.52       |
| Total Ertrag  | 27'355'100.00       | 24'489'600.00       | 31'325'413.31       |
| <b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>                   | <b>-2'16'000.00</b> | <b>-3'15'000.00</b> | <b>5'305'915.79</b> |
| <b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>    |                     |                     |                     |
| <b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>         |                     |                     |                     |
| Total Investitionsausgaben                              | 4'705'200.00        | 4'976'000.00        | 9'381'535.25        |
| Total Investitionseinnahmen                             | 2'977'300.00        | 2'307'300.00        | 5'950'974.85        |
| <b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>           | <b>1'727'900.00</b> | <b>2'668'700.00</b> | <b>3'430'560.40</b> |
| <b>Nettoinvestitionen (+) / Einnahmenüberschuss (-)</b> |                     |                     |                     |
| <b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>              |                     |                     |                     |
| Total Ausgaben  | 0.00                | 0.00                | 8'499.00            |
| Total Einnahmen   | 0.00                | 0.00                | 0.00                |
| <b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>                | <b>0.00</b>         | <b>0.00</b>         | <b>-8'499.00</b>    |
| <b>Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)</b> |                     |                     |                     |

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

1. Genehmigung totalrevidierte Abfallverordnung der Gemeinde Dielsdorf, gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 04.09.2023.
2. Ermächtigung Gemeinderat, allfällige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die vom AWEL nicht genehmigt werden können, gemäss den Vorgaben der Baudirektion anzupassen und Änderungen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.

**Bericht des Gemeinderates**

**Ausgangslage**

Das Abfallrecht ist zu einem wesentlichen Teil in Erlassen des Bundes (Umweltschutzgesetz, technische Verordnung über Abfälle usw.) und des Kantons (Abfallgesetz usw.) geregelt. Die Gemeinden haben gemäss § 35 Abfallgesetz eine Abfallverordnung zu erlassen, die das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Gebühren regelt. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Die Abfallverordnung der Gemeinde Dielsdorf wurde am 07.12.2011 von der Gemeindeversammlung festgesetzt, anschliessend von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt und auf den 01.03.2012 in Kraft gesetzt.

Die geltende Verordnung über die Abfallentsorgung aus dem Jahr 2012 entspricht bereits nicht mehr dem übergeordneten Recht. In der Zwischenzeit wurde die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen des Bundes (eidgenössische Abfallverordnung, neu: VVEA) überarbeitet und der Begriff des Siedlungsabfalles neu definiert. Auch auf kommunaler Ebene haben Veränderungen stattgefunden - die Umwelt- und Gesundheitsbehörde der Gemeinde Dielsdorf, welche für die Umsetzung der Abfallverordnung zuständig war, wurde per 30.06.2018 aufgelöst. Die Überarbeitung soll aber auch zum Anlass genommen werden, die Abfallverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr eine zeitgemässe Form verliehen wird. Als Grundlage für die Überarbeitung wurde die Musterverordnung des Kantons herangezogen. Der Verordnungsentwurf wurde durch die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL]) vorgeprüft und als genehmigungsfähig beurteilt.

**Änderungen**

Für die neue Abfallverordnung wurden keine neuen Regelungen getroffen, die zusätzliche oder geänderte Verpflichtungen der Bevölkerung oder der Wirtschaft gegenüber den bisherigen Bestimmungen bedeuten. Es wurden die bisherigen Inhalte übernommen. Mit der Überarbeitung konnten jedoch veraltete Bestimmungen den heutigen Verhältnissen angepasst werden.

Die Abfallverordnung der Gemeinde Dielsdorf wird aufgrund der Musterverordnung des Kantons Zürich neu strukturiert und regelt neu die Aufgaben der Gemeinde, die Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung und den Vollzug.

Die organisatorischen und finanziellen Details und Einzelheiten werden neu in einem separaten Abfallreglement und einem Gebührenreglement zur Abfallverordnung geregelt. Der Erlass des Abfallreglements und des Gebührenreglements zur Abfallverordnung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates (vgl. Art. 23 Gemeindeordnung Dielsdorf i.V.m. § 4 Abs. 3 Gemeindegesetz).

### **Zuständigkeit**

Gemäss Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Dielsdorf befindet die Gemeindeversammlung über die Abfallverordnung. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat den Erlass zu genehmigen. Um Verzögerungen oder gar eine Rückweisung zu vermeiden, empfiehlt sich eine Vorprüfung des Verordnungsentwurfes durch das AWEL. Diese Vorprüfung ist bereits erfolgt. Die abschliessend bereinigte Abfallverordnung liegt zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vor.

Dielsdorf, 04.09.2023

### **Gemeinderat Dielsdorf**

|                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| Andreas Denz      | Nando Nussbaumer  |
| Gemeindepräsident | Gemeindeschreiber |

### **Hinweis:**

Die detaillierte Synopse (Muster AWEL/bisher/neu) und die neue Abfallverordnung können auf der Homepage der Gemeinde Dielsdorf unter [www.dielsdorf.ch](http://www.dielsdorf.ch) heruntergeladen oder während den Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus, 1. OG, Schalter Präsidiales & Gesellschaft, bezogen werden.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

1. Genehmigung Teilrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Dielsdorf, gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 21.08.2023.

**Bericht des Gemeinderates**

**Ausgangslage**

Im Mai 2022 verabschiedete das Zürcher Stimmvolk das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz. Gegenüber der geltenden, bewährten Praxis im Kanton Zürich sieht das Bürgerrechtsgesetz nur wenige Änderungen vor. Der Regierungsrat des Kantons Zürich verabschiedete an seiner Sitzung vom 29.03.2023 die neue Kantonale Bürgerrechtsverordnung. Die Verordnung regelt die Details des Verfahrens. Das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz und die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung sind beide am 01.07.2023 in Kraft getreten.

Mit den neuen rechtlichen Bestimmungen fällt die bisherige Unterscheidung der ausländischen Bewerber/-innen mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung weg. Deshalb entfallen auch die bisher je nach Verfahren unterschiedlich hohen Einbürgerungsgebühren. Ausserdem darf die Gemeinde neu für Bewerber/-innen, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, keine Gebühr mehr erheben. Bisher wurden lediglich mit den Eltern miteingebürgerte minderjährige Kinder von dieser Gebühr befreit.

**Anpassung der Gebührenverordnung**

Die Gebührenverordnung der Gemeinde Dielsdorf legt die Grundlagen für die Gebührenerhebung fest (Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühr und Bemessungsgrundlagen) ohne die Gebührenerhöhe im Detail zu fixieren. Der Gemeinderat setzt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den Grundlagen der Gebührenverordnung im Gebührentarif fest. Die Beträge können dadurch schneller den Gegebenheiten angepasst werden, wenn dies nötig (z.B. Änderung übergeordnete Gesetzgebung) wird und die Gebührenverordnung muss nur geändert werden, wenn sich die grundlegenden Bestimmungen ändern.

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 hat die Gemeindeversammlung die kommunale Gebührenverordnung (GebVo) erlassen. Im Abschnitt II sind in Artikel 27 bis Artikel 30 die Gebührengesetze, aber in diesem Falle auch die effektiven Gebühren für das Bürgerrecht festgelegt worden. Die genannten Änderungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes haben daher zur Folge, dass die entsprechenden Bestimmungen in der kommunalen Gebührenverordnung angepasst werden müssen. Die notwendige Teilrevision der Gebührenverordnung wird zum Anlass genommen, die vier Artikel, die das Bürgerrecht betreffen, zu überarbeiten und darin nur noch die Gebührengesetze zu regeln.

Die aufgrund der Änderung der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung notwendige Teilrevision des Gebührentarifs durch den Gemeinderat ist bereits erfolgt.

## Vergleich bisherige und neue Regelung in der Gebührenverordnung

| Alt   | Neu  |
|---|--|
| <p><b>Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 250 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenlos.</p>   | <p><b>Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten von Schweizerinnen und Schweizer im Gebührentarif fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren stützen sich auf die Vorgaben des kantonalen Rechts.</p>   |
| <p><b>Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer</b></p> <p><sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 500 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 750 Franken.</p>   | <p><b>Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten von Ausländerinnen und Ausländer im Gebührentarif fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren stützen sich auf die Vorgaben des kantonalen Rechts.</p>   |
| <p><b>Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.</p> <p><sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.</p> <p><sup>4</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 70% der vollen Gebühr.</p> | <p><del><b>Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen</b></del></p> <p><i>Dieser Artikel wird gestrichen, ist in §20 Ziff. 3 und Ziff. 4 (Gemeinsame Bestimmungen) Kantonales Bürgerrechtsgesetz vom 01.07.2023 wie folgt geregelt:</i></p> <p>...</p> <p><sup>3</sup> <i>Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die halbe Gebühr.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühr.</i></p> <p><i>Die Umsetzung dieser Vorgaben resp. die daraus resultierenden Tarife sind im Gebührentarif vom 01.07.2023 berücksichtigt worden.</i></p> |
| <p><b>Art. 30 Zusätzliche Gebühren</b></p> <p>Für allfällige Sprach- oder Grundkenntnistests werden kostendeckende Gebühren erhoben.</p>  | <p><b>Art. 30 Zusätzliche Gebühren</b></p> <p>Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistests.</p>  |

Dielsdorf, 21.08.2023

### Gemeinderat Dielsdorf

Severin Huber  
Vizepräsident

Nando Nussbaumer  
Gemeindeschreiber

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

1. Genehmigung des Budgets 2024 der Primarschulgemeinde Dielsdorf.
2. Festsetzung des Steuerfusses der Primarschulgemeinde Dielsdorf für das Jahr 2024 auf 38% (Vorjahr 38%).

**Bericht der Primarschulpflege**

**Übersicht und Kurzkomentar**

Für das kommende Jahr wird mit rund 10% höheren Steuereinnahmen gerechnet.

Der Ressourcenzuschuss des Kantons wird im Jahr 2024 rund CHF 266'200 höher ausfallen, da die Steuerkraft in Dielsdorf im Verhältnis weniger gestiegen ist als die Steuerkraft des Kantons Zürich sowie aufgrund des Einwohnerzuwachses in Dielsdorf.

Vom Schuljahr 2022/2023 auf das Schuljahr 2023/2024 steigen die Schülerzahlen in der Unter- und Mittelstufe der Primarschule um rund 5.1%. Im Bereich des Kindergartens wird mit gleichbleibenden Schülerzahlen gerechnet.

Durch den letztjährigen Beschluss des Regierungsrates betreffend Gleichstellung des Lohnes der Lehrpersonen des Kindergartens an die Primarschule erhöhen sich die Lohnkosten trotz gleichbleibenden Schülerzahlen im Kindergarten. Die Zunahme der Lehrpersonen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) macht sich im Kindergarten weiterhin bemerkbar. Im Bereich der Primarschule ist auffallend, dass immer mehr Schüler Sonderschulbedarf aufweisen und daher immer mehr Klassenassistenzen benötigt werden. Aufgrund von diesem Umstand, und der Erhöhung der Schülerzahlen in der Unter- und Mittelstufe, steigen die Kosten in diesem Bereich.

Durch die geplanten Investitionen im Bereich der Schulliegenschaften (Erweiterung Schulraum Gumpenwiesen und LED-Umrüstung) erhöhen sich die Abschreibungen in der Erfolgsrechnung um rund CHF 115'900 von CHF 193'300 auf CHF 309'200.

Das Budget 2024 zeigt folgendes Bild:

|                        |   |     |            |
|------------------------|---|-----|------------|
| <b>Erfolgsrechnung</b> | Aufwand   | CHF | 10'294'100 |
|                        | Ertrag ohne Steuern                               | CHF | 3'888'000  |
|                        | Zu deckender Aufwand-Überschuss                   | CHF | 6'406'100  |
|                        | Steuerertrag 38 % von CHF 14'580'000              | CHF | 5'540'400  |
|                        | Aufwandüberschuss (Entnahme aus dem Eigenkapital) | CHF | 865'700    |

|   |                  |     |           |
|---|------------------|-----|-----------|
| <b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b> | Ausgaben         | CHF | 3'775'000 |
|   | Einnahmen        | CHF | 0         |
|   | Nettoinvestition | CHF | 3'775'000 |

|  |                  |     |   |
|--|------------------|-----|---|
| <b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b> | Ausgaben         | CHF | 0 |
|  | Einnahmen        | CHF | 0 |
|  | Nettoinvestition | CHF | 0 |

Einzelheiten können dem detaillierten Budget entnommen werden.

Dielsdorf, 2.10.2023

**Primarschulpflege Dielsdorf**

Michael Baumgartner  
Präsident

Didier Müller  
Finanzvorstand

## Steuerertrag und Steuerfuss

|   | Budget<br>2024                               | Budget<br>2023       |
|---|--|----------------------|
| <b>Steuerertrag und Steuerfuss</b>                        |  |                      |
| <b>Steuerbedarf</b>                                       |  |                      |
| Gesamtaufwand   | 10'294'100.00                                | 9'134'900.00         |
| Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr             | 3'888'000.00                                 | 3'344'600.00         |
| <b>Zu deckender Aufwandüberschuss (-)</b>                 | <b>-6'406'100.00</b>                         | <b>-5'790'300.00</b> |
| <b>Steuerertrag und Steuerfuss</b>                        |  |                      |
| <b>Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %</b>        | <b>14'580'000.00</b>                         | <b>13'680'000.00</b> |
| <b>Steuerfuss</b>   | <b>38%</b>                                   | <b>38%</b>           |
| Zusammensetzung Steuerertrag:                             |  |                      |
| 4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr | 4'066'000.00                                 | 3'876'000.00         |
| 4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr  | 532'000.00                                   | 494'000.00           |
| 4010.0 Gewinnssteuer juristische Personen Rechnungsjahr   | 836'000.00                                   | 722'000.00           |
| 4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr   | 106'400.00                                   | 106'400.00           |
| <b>Steuerertrag Rechnungsjahr</b>                         | <b>5'540'400.00</b>                          | <b>5'198'400.00</b>  |
| <b>Steuerertrag Rechnungsjahr</b>                         | <b>5'540'400.00</b>                          | <b>5'198'400.00</b>  |
| <b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>                     | <b>-865'700.00</b>                           | <b>-591'900.00</b>   |
|   | Ertragüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) |                      |

## Budget - Übersicht

| <b>Erfolgsrechnung</b>                           | Budget<br>2024      | Budget<br>2023     | Rechnung<br>2022  |
|--|---------------------|--------------------|-------------------|
| Total Aufwand                                    | 10'294'100.00       | 9'134'900.00       | 9'192'291.94      |
| Total Ertrag                                     | 9'428'400.00        | 8'543'000.00       | 9'141'320.92      |
| <b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>            | <b>-865'700.00</b>  | <b>-591'900.00</b> | <b>-50'971.02</b> |
| <b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>  |                     |                    |                   |
| Total Investitionsausgaben                       | 3'775'000.00        | 52'500.00          | 0.00              |
| Total Investitionseinnahmen                      | 0.00                | 0.00               | 0.00              |
| <b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>    | <b>3'775'000.00</b> | <b>52'500.00</b>   | <b>0.00</b>       |
| <b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>       |                     |                    |                   |
| Total Ausgaben                                   | 0.00                | 0.00               | 0.00              |
| Total Einnahmen                                  | 0.00                | 0.00               | 0.00              |
| <b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>         | <b>0.00</b>         | <b>0.00</b>        | <b>0.00</b>       |
| Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+) |                     |                    |                   |

